

S a t z u n g

des

Wasser- und Bodenverbandes

Ammerländer Wasseracht

Landschaftspflege- und
Unterhaltungsverband Nr. 107

in Westerstede

Landkreis Ammerland

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet,
Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

§ 2 Aufgabe

§ 3 Mitglieder

§ 4 Unternehmen, Plan

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten
der Mitglieder

§ 7 Verbandsschau

II. Abschnitt: Verfassung

- § 8 Organe
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 11 Amtszeit
- § 12 Sitzung des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses
- § 14 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Amtszeit des Vorstandes
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Sitzungen des Vorstandes
- § 19 Beschließen im Vorstand
- § 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

III. Abschnitt: Verwaltung, Dienstkräfte

- § 21 Geschäftsführer
- § 22 Dienstkräfte
- § 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

IV. Abschnitt: Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge

- § 25 Haushaltsführung
- § 26 Haushaltsplan
- § 27 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 28 Rechnungslegung und Prüfung
- § 29 Prüfung der Jahresrechnung
- § 30 Entlastung des Vorstandes
- § 31 Beiträge
- § 32 Beitragsverhältnis
- § 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 34 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 35 Stundung, Teilzahlungen von Beiträgen
- § 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
- § 37 Sachbeiträge
- § 38 Erhebung von Gebühren und Auslagen

V. Abschnitt: Vollstreckung, Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 39 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 40 Vollstreckung

§ 41 Anordnungsbefugnis

VI. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 42 Bekanntmachungen

§ 43 Änderung der Satzung

VII. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht,
Inkrafttreten

§ 44 Aufsicht

§ 45 Zustimmung zu Geschäften

§ 46 Verschwiegenheitspflicht

§ 47 Inkrafttreten

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- I. Abschnitt: Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Verbandsschau

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

"Ammerländer Wasseracht"

Er hat seinen Sitz in Westerstede, im Landkreis Ammerland.

- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (3) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Nordloher Tiefs (Godensholter Tief, Aue), Barßeler Tiefs, rechtsseitig, innerhalb des Landkreises Ammerland, und des Aper Tiefs bis 1,5 km oberhalb der Mündung in die Jümme.

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

- (5) Die Ammerländer Wasseracht führt folgendes Dienstsiegel:



Siegelbeschreibung:

Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Wasser- und Bodenverband · Landschaftspflegeverband“. Das Innenfeld enthält den Namen des Verbandes „Ammerländer Wasseracht“ und stilisierte Wellen. Diese Wellen symbolisieren fließendes Wasser in den Gewässern.“

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

(1) Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer auszubauen, einschließlich naturnaher Umgestaltung (Rückbau),
2. Unterhaltung von Gewässern,
3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Insbesondere umfasst das Unternehmen die Durchführung notwendiger Arbeiten

- der Gewässerunterhaltung an den Gewässern II. und III. Ordnung zu deren Unterhaltung der Verband verpflichtet

ist oder sich verpflichtet und im Wasserzugsregister des Verbandes aufgeführt sind

- zur Herstellung, Beseitigung, wesentliche - insbesondere naturnahen - Umgestaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern II. und III. Ordnung, soweit diese im Wasserzugsregister des Verbandes stehen
- zur Herstellung, Unterhaltung, Betreiben und Beseitigung von Schöpfwerken und Stauanlagen
- zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen erforderlichen kulturbautechnischen Maßnahmen
- zur Herstellung und Unterhaltung von Gewässerrandstreifen sowie Windschutzanlagen
- notwendiger Arbeiten zur Landschaftspflege

(2) Das Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
- dem hierfür aufgestellten Plan und den ihn ergänzenden Plänen, die aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Pläne landwirtschaftlicher Folgeeinrichtungen werden bei den Landwirtschaftsämtern Ammerland und Cloppenburg aufbewahrt

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Soden usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und
besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

Dabei gilt insbesondere:

1. Das bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung anfallende Räum-, Schnittgut und Aushub aus dem Gewässer ist von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen und zu beseitigen.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen an Verbandsgewässern nach vorheriger Absprache mit dem Verband anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
3. Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so hergestellt werden, dass sie eine 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Unterhaltungsfahrzeuge aufweisen.
4. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,50 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieses Abstandes nur so beackert werden, dass die Ufer des Verbandes nicht beeinträchtigt werden.
5. Zum Schutz der Gewässer sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (landw. Fläche, Baumschulen, Gärten etc.) zu beachten.
6. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Baumschulfläche genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen, Anpflanzungen, Kulturen, Wirtschaftswege, Containerflächen und sonstige Anlagen an Verbandsgewässern mit dem Verband abzustimmen und nach dessen Vorgaben anzulegen bzw. anzubringen. Die Gewässerunterhaltung, Zugänglichkeit zum Gewässer, auch bei Einsatz maschineller Großgeräte (Hydraulikbagger etc.), darf nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei maschineller Unterhaltung und Räumung der Gewässer durch Großgeräte (Hydraulikbagger etc.) kann der Verband einen Räumstreifen von 5,0 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen.
8. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht

hemmen. Der Zugang des Viehs zum Gewässer (offene Tränkstellen) und deren Anlage ist untersagt.

9. Brücken, Überfahrten, Durchlässe, Rohrleitungen und ähnliche Anlagen in und an Gewässern sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen. Die Herstellung und bauliche Unterhaltungslast obliegt dem Straßenbaulastträger bzw. Überwegungsberechtigten.
 10. Einleitungen von Oberflächen- und Grundwasser aus Rohrleitungen sind wasserrechtlich erlaubnispflichtig und nach Angabe des Verbandes herzustellen. Dränausmündungen sind der Böschungsneigung anzupassen. Die Einleitungsstellen sind gegen Ausspülungen und Erosion zu sichern. Anlagenteile dürfen nicht in das Gewässerprofil hineinragen.
 11. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Gruppen sind im Einmündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,0 m zu verrohren, damit sie von Fahrzeugen jeglicher Art ungehindert passiert werden können. Die Verrohrungen sind bei Gewässern im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes wasserrechtlich genehmigungspflichtig und nach Angabe des Verbandes herzustellen.
 12. Die Anlieger haben zu dulden, dass in und an Gewässern vorhandener Bewuchs, der den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers, auch wenn sie maschinell erfolgt, beeinträchtigt, durch den Verband zurückgeschnitten bzw. beseitigt wird.
 13. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke nur so genutzt werden, dass sie die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt. Es ist ein Gewässerrandstreifen von 5,0 m Breite von Anpflanzungen, Einzäunungen freizuhalten.
 14. Die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstige Anlagen jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 10,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 6,0 m bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob

sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte. Das nähere regelt eine vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassende Schauordnung.
- (3) Der Verband lädt die Schauobmänner, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Wahl von Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
12. Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, des stellvertretenden Geschäftsführers und des Rechnungsführers
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
14. Aufstellung und Änderung der Kostensatzung zur Hebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(WVG §§ 47, 49)

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Jedes Mitglied hat einen ständigen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat weiterhin einen Stellvertreter, der bei Ausscheiden des ordentlichen Ausschussmitgliedes gem. § 11 Abs. 2 an diese Stelle tritt. Die Stellvertretung ist bei der Wahl festzulegen.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss in Wahlbezirken. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für die Wahl des Ausschusses werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 1:

Die zum Verband gehörenden Teile der Stadt Westerstede, Gemeinde Bockhorn, Gemeinde Zetel,

5 Ausschussmitglieder
5 Stellvertreter

Wahlbezirk 2:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Apen und Gemeinde Barßel

3 Ausschussmitglieder
3 Stellvertreter

Wahlbezirk 3:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Bad
Zwischenahn, Gemeinde Wiefelstede und Gemeinde Rastede
3 Ausschussmitglieder
3 Stellvertreter

Wahlbezirk 4:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Edewecht und
Stadt Friesoythe nördlich des Küstenkanals
3 Ausschussmitglieder
3 Stellvertreter

Wahlbezirk 5:

Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Edewecht und
Stadt Friesoythe südlich des Küstenkanals, Gemeinde
Wardenburg, Gemeinde Garrel, Gemeinde Bösel, Gemeinde
Emstek und Gemeinde Cloppenburg
2 Ausschussmitglieder
2 Stellvertreter

- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat dem Wahlleiter unaufgefordert eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. In einem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (12) Das Ergebnis der Wahlen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (13) Der Verbandsvorsteher verpflichtet die gewählten Ausschussmitglieder und die Stellvertreter in der 1. Sitzung nach der Wahl entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 547).

(WVG § 49)

(VwVfG §§ 88 - 93)

§ 11

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt an diese Stelle für die restliche Amtszeit sein Stellvertreter. Scheidet auch der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, ist entsprechend § 10 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Vertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Vorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Diesen ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen. Zu den Sitzungen können die entsprechenden Fachbehörden hinzugeladen werden.

- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als 2/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 der Verbandssatzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 15

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter).

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (2) Der Vorstand ist entsprechend der Wahlbezirke nach § 10 Absatz 3 mindestens mit folgenden Vorstandsmitgliedern zu besetzen:

Wahlbezirk 1: 2 Vorstandsmitglieder

Wahlbezirk 2: 1 Vorstandsmitglied

Wahlbezirk 3: 1 Vorstandsmitglied

Wahlbezirk 4: 1 Vorstandsmitglied

Wahlbezirk 5: 1 Vorstandsmitglied

- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss (die Verbandsversammlung) kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 10 Abs. 13 der Satzung. Der Verbandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet.

(WVG §§ 52, 53)

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
3. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
5. Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,-- €
6. die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen.

(WVG § 54)

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf dessen Verlangen das Wort zu erteilen.
Zu den Sitzungen können die entsprechenden Fachbehörden hinzugeladen werden.
Der Vorsteher kann auf Antrag von Ausschussmitgliedern bzw. des Vorstandes diese zu den Vorstandssitzungen hinzuladen. Den Ausschussmitgliedern ist auf deren Verlangen das Wort zu erteilen. Die Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(WVG § 56)

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

(WVG § 56)

§ 20

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

III. Abschnitt: Verwaltung, Dienstkräfte

§ 21

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (3) Die Rechtsverhältnisse des beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(WVG § 57)

§ 22

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Rechnungsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
- (2) Der Verband kann Beamte auf Widerruf, Probe, auf Lebenszeit und Ehrenbeamte haben. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Für den Bereich der laufenden Verwaltung, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften, vertritt der Geschäftsführer den Verband allein.
Im Verhinderungsfall haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - Ersatz des Verdienstaufschlags und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

IV. Abschnitt: Haushalts- und Kassenführung, Prüfung, Beiträge

§ 25

Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss und einem vom Vorstand aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht
- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet
- c) Prüfung der Vermögensbestände

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem 1.; 2. und 3. Kassenprüfer zusammen. Der jeweilige 1. Kassenprüfer soll mit Ablauf des Rechnungsjahres aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden. Für das ausscheidende Mitglied ist ein 3. Kassenprüfer neu zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen im Prüfungsausschuss nur drei Jahre hintereinander Mitglied sein.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle (ggf. den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses) mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 31

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 32

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenmaßstab).
- (2) Für die anderen Aufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, der abgewehrten Nachteile und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um für sie Leistungen zu erbringen.
- (3) Im Einzelnen verteilt sich die Beitragslast für die in Absatz 2 genannten Aufgaben auf die Mitglieder wie folgt:

1. Gewässerausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung

Die Kosten der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilen sich in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Ausbaukosten im Verhältnis der Flächeninhalte der im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke (Flurstücke). Die Meliorationsgrenzen entsprechen den Einzugsgebietsgrenzen der ausgebauten Gewässer.

2. Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung

Die Kosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern

Die Kosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

4. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts

Die Kostenbelastung verteilt sich im Verhältnis der verbesserten Grundstücke (Flurstücke).

5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege

Die Kostenbelastung verteilt sich entsprechend dem Verhältnis der betroffenen Grundstücke (Flurstücke). Obliegt die Erfüllung der Aufgabe einer Person oder Körperschaft öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) die nicht Eigentümerin der Grundstücke (Flurstücke) ist, so trägt diese die Beitragslast entsprechend dem Verhältnis der betroffenen Grundstücke.

6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz

Die Kosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben

Die Kosten verteilen sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

- (4) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen.
- (5) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.
Soweit sich die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert

werden muss oder eine Anlage im bzw. am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten zusätzlichen Wassers bzw. Abwasser erschwert oder die Beschränkungen bzw. besonderen Pflichten gem. § 6 nicht beachtet.

Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(WVG § 30)

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu berücksichtigen, wobei Veranlagungsgrundlage grundsätzlich der Katasterbestand vom 01.01. jeden Jahres ist.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Der Verband erhebt für die Durchsetzung von Beitragsbescheiden und nicht rechtzeitig geleisteter Beiträge Säumniszuschläge und Kosten (Gebühren und Auslagen). Säumniszuschläge und Kosten richten sich nach

dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz, i.V. mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz und hierzu erlassener Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 35

Stundung, Teilzahlungen von Beiträgen

Die Verbandsbeiträge können gestundet bzw. in Teilbeträgen (Raten) geleistet werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer im Einzelfall.

(WVG § 28)

§ 36

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben.

(WVG § 32)

§ 37

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 32. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Der Verband erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Beteiligung in Verwaltungsverfahren und für Stellungnahmen, Auskünfte und andere Tätigkeiten.
- (2) Näheres bestimmt eine Kostensatzung. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes gelten entsprechend.

V. Abschnitt: Vollstreckung, Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Eine Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Vollstreckung

Öffentlich rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch das Gesetz vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101).

§ 41

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, der Dienstkräfte oder Beauftragten des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

(WVG § 68)

VI. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck unter Amtliche Bekanntmachungen in den Zeitungen
- Nordwest-Zeitung, 26121 Oldenburg, Peterstraße, zu veröffentlichen in den Bezirksausgaben „Ammerländer Nachrichten“, „Jeverland-Bote“, „Münsterländer“
 - Münsterländische Tageszeitung,
- Satzungsänderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 43

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)

(Nds. AGWVG § 3)

VII. Abschnitt: Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 44

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Ammerland in Westerstede.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 45

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200.000,-- € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 46

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 47

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 14. Juli 1967 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Westerstede, den 19.12.1995

gez. Hedemann

Hedemann
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Ammerländer Wasseracht".

Westerstede, den 19.12.1995

Landkreis Ammerland

als Aufsichtsbehörde über die
Wasser- und Bodenverbände

26655 Westerstede

In Vertretung

gez. Bensberg

Bensberg
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor